

Stand Oktober 2020

Merkblatt zum Förderprogramm Coaching für kleine und mittlere Unternehmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (ESF)

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, in der Investitionspriorität A 5 "Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel" unter dem spezifischen Ziel A 5.1 "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Erwerbstätigen und mittelständischer Wirtschaft". Die für KMU angebotenen Maßnahmen werden an folgendem Indikator gemessen: "KMU, nach deren Einschätzung die Maßnahme einen (mittel)großen Einfluss auf betriebsspezifische Maßnahmen zur qualifizierten Unternehmensentwicklung hat" (Zielwert 60%).

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Der wirtschaftliche Strukturwandel stellt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) permanent vor die Herausforderung, sich neu aufstellen und behaupten zu müssen, was ihnen aufgrund größenbedingter Wettbewerbsnachteile oftmals nicht leichtfällt. Um die ausgewogene Wirtschaftsstruktur des Landes zu erhalten, ist es deshalb notwendig, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe bei der Bewältigung der wirtschaftsstrukturellen Veränderungen zu unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Dabei kann ein gefördertes externes Coaching eine wesentliche Rolle spielen. Es trägt dazu bei, die Leistungsfähigkeit der KMU im regionalen wie im globalen Wettbewerb zu unterstützen, die Innovationsfähigkeit zu sichern und auszubauen, Fachkräfte zu halten und zu gewinnen und die KMU krisenresistenter zu machen.

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht, v. a. der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung), sowie dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Rechts sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt. Auf die Nebenbestimmungen zur ESF-Förderung (NBest-P-ESF BW), abrufbar unter www.esf-bw.de, wird hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

2. Zuwendungszweck

Unter Coaching ist eine individuelle, in der Regel längerfristige Begleitung durch eine externe Expertin (Coachin) oder einen externen Experten (Coach) zu verstehen. Die Coachin bzw. der Coach bereitet zusammen mit den verantwortlichen Personen im Unternehmen unternehmerische Entscheidungen vor, entwickelt Verbesserungsvorschläge, gibt Anleitungen zu deren Umsetzung in der Betriebspraxis und erstellt einen Beratungsbericht sowie ggf. weitere mit dem Coaching zusammenhängende Unterlagen. Ziel sind tragfähige, betriebsindividuell maßgeschneiderte Lösungen.

Neben einem ausschließlich innerbetrieblichen Coaching ist auch die Einbeziehung (potenziell) kooperierender Unternehmen möglich, sofern dies aus Sicht des antragstellenden Unternehmens vorteilhaft erscheint.

Hinweis: Für die (potenziellen) Kooperationspartner des antragstellenden Unternehmens darf kein Einzelcoaching im Rahmen des Zuschusses des Antragstellers durchgeführt werden. Falls ein betriebsspezifisches Coaching eines (potenziellen) Kooperationspartners notwendig ist, kann für baden-württembergische KMU ein gesonderter Coachingantrag gestellt werden.

Gefördert werden Coachings zu:

I. Innovationsvorhaben und Umstrukturierungen / Veränderungsprozesse

Ein Coaching zu Innovationsvorhaben und Umstrukturierungen / Veränderungsprozessen kann sich insbesondere erstrecken auf:

- die Erschließung innovativer Produkte, Dienstleistungen bzw. Prozesse sowie den Aufbau eines betrieblichen Innovationsmanagements, d. h. die systematische Generierung neuer Ideen bis hin zur Koordination der Umsetzung in neue Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren;
- den Ausbau einer wettbewerbsfähigen Marktpositionierung zur Erschließung von Marktchancen und zur Ausweitung oder Spezialisierung der Geschäftstätigkeit. Möglich ist z. B. auch eine Ausrichtung des Produkt- und Dienstleistungsangebots im Hinblick auf älter werdende Kundschaften;
- eine organisatorische Neuausrichtung zur Erschließung von Produktivitätsreserven sowie zur Begleitung von betrieblichen Wachstumsprozessen unter Einbeziehung der Interessen der Mitarbeiterschaft;
- die Neuausrichtung oder Ergänzung der Finanzierungsstruktur des Unternehmens bspw. durch die Einrichtung eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells;
- die Konzeption bzw. Neuausrichtung internetgestützter Geschäftsmodelle;
- die Unterstützung der digitalen Transformation, v. a. der Digitalisierung und Vernetzung von Geschäftsprozessen, der systematischen Anpassung und Neuentwicklung von Geschäftsmodellen sowie damit verbundener Personalentwicklungsthemen; dazu zählt bspw. die systematische Entwicklung und Gestaltung (Service Engineering) neuer Smart Services (datenbasierten Dienstleistungen) und digitaler Service-Plattformen;
- die Entwicklung bzw. die Neuausrichtung einer bedarfsgerechten IT-Sicherheitsstruktur.

Hinweis: Nicht gefördert werden Coachings, die überwiegend im Zusammenhang mit der faktischen Erarbeitung und Umsetzung von Internetseiten bzw. eines Internetauftritts stehen und / oder überwiegend der konkreten Beschaffung sowie der konkreten Erstellung und faktischen Umsetzung der Einführung von IKT dienen.

II. Klimafreundliche Geschäftstätigkeit

Ein Coaching zu klimafreundlicher Geschäftstätigkeit / klimafreundlichen Technologien kann sich insbesondere erstrecken auf die Erschließung von Marktchancen, die Ausweitung oder Spezialisierung der Geschäftstätigkeit durch die Generierung neuer Ideen bis hin zur Koordination der Umsetzung in Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Hinblick auf

- Elektromobilität einschließlich der zugehörigen Wartungs- und Versorgungsinfrastruktur. Unter den Begriff der Elektromobilität im Sinne des Förderprogramms fallen auch die Zusammenhänge mit Recycling, Stoffkreisläufen, Lebenszyklusbetrachtungen und Energiebereitstellung sowie Mobilitätslösungen, Geschäftsmodelle, Intermodalität und Abrechnungssysteme.
- Erneuerbare Energien und / oder Energieeffizienz. Umfasst sind auch Coachings zur Reduzierung des Energieverbrauchs, die auf Basis einer Energieanalyse die Umsetzung entsprechender Maßnahmen anstoßen und begleiten mit dem Ziel, alle Effizienzpotentiale transparent und dauerhaft nutzbar zu machen.
- Leichtbau und / oder Ressourcen- und Materialeffizienz.

III. Unternehmensübergaben

Ein Übergabecoaching kann sich insbesondere erstrecken auf die Planung des Übergabeprozesses (z. B. Analyse der Ausgangssituation, Erörterung der Übergabealternativen, Grobbewertung des Unternehmens, Entwicklung eines konkreten Übergabekonzepts) bis hin zur Begleitung der Umsetzung.

IV. Gelingende Ausbildung

Ein Coaching zur gelingenden Ausbildung kann sich insbesondere erstrecken auf:

- eine betriebsspezifische Ausbildungskonzeption mit Fokus auf inländische Nachwuchskräfte. Umfasst sind auch die Planung dauerhafter Ausbildungsstrukturen und konkreter Ausbildungsabläufe;

- die individuelle Unterstützung eines gelingenden Ausbildungsverhältnisses, also z. B. eine Vermittlung in ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) oder konkrete Unterstützungsangebote für Auszubildende und Ausbilder/innen in schwierigen Ausbildungssituationen.

V. Wachstumsorientierung frauengeführter Unternehmen

Frauengeführte Unternehmen im Sinne des Förderprogramms sind weibliche Solo-Selbständige sowie von Frauen geführte Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, wobei grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung vorausgesetzt wird (tätige Beteiligung). Wird die unternehmerische Verantwortung von mehreren Personen getragen, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Unternehmen mindestens zur Hälfte von Inhaberinnen oder geschäftsführenden Gesellschafterinnen (mit)geleitet wird.

Ein Coaching zur Wachstumsorientierung frauengeführter Unternehmen kann sich insbesondere erstrecken auf

- den Aufbau neuer und den Ausbau bestehender Geschäftsfelder;
- die Erschließung neuer geografischer Märkte einschließlich Internationalisierung;
- die Erschließung neuer Zielgruppen;
- Kooperationen (z. B. Vertrieb, Beschaffung), strategische Allianzen, Netzwerke;
- Franchising oder ähnliche Modelle sowie
- Wachstumsfinanzierung.

VI. Fachkräftesicherung

für KMU mit mindestens 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende)

Ein Coaching zur Fachkräftesicherung kann sich insbesondere auf folgende Aspekte erstrecken:

- eine systematische Personalentwicklung, auch zielgruppenspezifisch z. B. für an- und ungelernte Mitarbeiter/innen, geringqualifizierte Beschäftigte, Fachkräfte, Frauen oder ältere Mitarbeiter/innen;
- eine lebensphasenorientierte Personalpolitik;

- die Schaffung von alterns- und altersgerechten Arbeitsmodellen;
- die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, z. B. die Flexibilisierung von Arbeitsprozessen und Arbeitsorganisation, flexible Arbeitszeitmodelle - auch im Hinblick auf die Pflege von Angehörigen und Kinderbetreuung;
- ein Wissens- und Generationen-Management sowie den Umgang mit interkultureller Vielfalt im Betrieb;
- eine systematische Gesundheitsförderung sowie ein ganzheitliches betriebliches Gesundheitsmanagement;
- eine zukunftsgerichte, mitarbeiterorientierte Personalführung.

Empfohlen wird ein ganzheitlicher Ansatz zur betriebsspezifischen Fachkräftesicherung, auch unter Einbeziehung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund. Möglich ist ebenso, einen oder mehrere betriebsrelevante Elemente aufzugreifen.

Nicht förderfähige Beratungsinhalte

Über ein Coaching hinausgehende Leistungen sind nicht förderfähig, wie z. B.:

- Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen.
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von Geschäftsausstattung und Werbematerial stehen wie Logos, Briefpapier, Visitenkarten, Flyer, Broschüren, Plakate, Mailings etc.
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der faktischen Erarbeitung/Umsetzung von Internetseiten bzw. eines Internetauftritts stehen.
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der konkreten Beschaffung sowie der konkreten Erstellung und faktischen Umsetzung der Einführung von IKT stehen.
- Beratungen, die überwiegend der Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen einschließlich Liquiditäts- und Bonitätsgutachten dienen.
- Beratungen, die überwiegend Architekten- und Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben; Aufstellung baureifer Pläne.
- Erstellung von Qualitätsmanagement-Handbüchern.
- Qualitätsprüfung sowie technische, chemische oder ähnliche Untersuchungen.
- Durchführung von Ausschreibungsverfahren; Ausarbeitung von Verträgen.

- Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten.
- Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und / oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet ist, die von der Unternehmensberatungsgesellschaft oder der Beraterin / dem Berater selbst vertrieben werden (Neutralität).
- Schulungsveranstaltungen oder sonstige Gruppenveranstaltungen mit reinem Lehrcharakter.
- Beratungen, die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für ein Coaching sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in Baden-Württemberg, die entweder einen Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. €

und bei den Coachings nach Nr. 2,

- **Ziffern I - IV:** weniger als 250 Beschäftigte haben;
- **Ziffer V** (Wachstumsorientierung frauengeführter Unternehmen): weniger als 50 Beschäftigte haben;
- **Ziffer VI** (Fachkräftesicherung): mindestens 10 und weniger als 250 Beschäftigte haben.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende) und der finanziellen Schwellenwerte sind alle Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen.

Es gilt gemäß Artikel 2 Nr. 28 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die KMU-Definition der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36). Die Empfehlung der Kommission sowie ausführliche Informationen zur KMU-Definition im Benutzerhandbuch der Europäischen Kommission finden Sie unter www.esf-bw.de.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- KMU in Schwierigkeiten:
Ein KMU gilt als KMU in Schwierigkeiten im Sinne dieses Merkblatts, wenn über das Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

- KMU, die
 - in der Fischerei oder dem Aquakultursektor im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates oder
 - in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Beihilferechtliche Einordnung

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Anzuwenden ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352, S. 1) Die dort genannten Voraussetzungen sind einzuhalten. Die Verordnung ist unter www.esf-bw.de abrufbar.

Die Einhaltung der Voraussetzungen wird über eine De-minimis-Erklärung überprüft, die dem Antragsvordruck beiliegt und auszufüllen ist. Liegen die Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen nicht vor, ist keine Förderung im Coaching-Programm möglich.

4. Anforderungen an das Beratungsunternehmen

Als **Beratungsunternehmen** gelten freiberufliche Unternehmensberater/innen oder Unternehmensberatungsgesellschaften.

Das Coaching ist von einem Beratungsunternehmen durchzuführen, in dem ein **Qualitätsmanagementsystem** zur Anwendung kommt, das bescheinigt ist:

- von einer Konformitätsbewertungsstelle, die durch die nationale Akkreditierungsstelle (DAkkS - Deutsche Akkreditierungsstelle) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert wurde, oder

- von einer Konformitätsbewertungsstelle, deren Qualitätsmanagementzertifikate aufgrund gegenseitiger Anerkennungsvereinbarungen (multilaterale Abkommen - MLA/MRA) folgender Organisationen auch von der nationalen Akkreditierungsstelle anerkannt werden:
 - European co-operation for Accreditation (EA)
 - International Accreditation Forum (IAF)
 - International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC)

Für jeden Antrag muss ein entsprechender Nachweis (gültiges Zertifikat) des Beratungsunternehmens erbracht werden. Der Antragsteller fügt den Nachweis seinem Antrag bei bzw. verweist auf einen gültigen Eintrag in der "Liste der Beratungsunternehmen", s. unten Hinweis in kursiver Schrift.

Zudem ist das Coaching von einem Beratungsunternehmen durchzuführen, welches die notwendige Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere die Gewähr für eine merkblattkonforme Durchführung des Coachings bietet.

Liegen Anhaltspunkte für eine nicht merkblattkonforme Durchführung eines Coachings vor - hierzu zählen bspw. auch Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Zeitnachweise oder unzureichende Berichte im Rahmen des Verwendungsnachweises wie eine mangelnde betriebsspezifische Konkretisierung - kann die Bewilligungsbehörde entscheiden, dass das Beratungsunternehmen von antragstellenden KMU während der Laufzeit des Förderprogramms nicht mehr ausgewählt werden darf.

Ein **Beratungsunternehmen** darf **nicht** beauftragt werden,

- wenn Inhaber, Anteilseigner oder Beschäftigte des Beratungsunternehmens an dem zu coachenden Unternehmen finanziell beteiligt sind;
- wenn die Coachin bzw. der Coach mit der gecoachten Person oder einer der gecoachten Personen verheiratet ist, in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades steht oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Hinweis: Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bietet interessierten Beratungsunternehmen an, ihr Zertifikat beim Referat Steuerung des Europäischen Sozialfonds, Postfach 10 01 41, 70001 Stuttgart, einzureichen. Eine "Liste der Beratungsunternehmen" wird auf www.esf-bw.de veröffentlicht. Ziel ist eine Verwaltungsvereinfachung des Förderverfahrens. Mit der Listung ist keine Auswahlempfehlung verbunden.

5. Mitwirkungspflichten, Berichtspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung / dem Monitoring der Maßnahme mitzuwirken, auch nach dem Ende des Coachings. Hierfür ist unter anderem die Mail-Adresse einer kundigen Ansprechperson, die am Coaching teilgenommen hat, zur Verfügung zu stellen.

Die von der Europäischen Union geforderten statistischen Daten sind im vorgegebenen Format zu erfassen und ggf. elektronisch an die L-Bank weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

6. Querschnittsziele im ESF

Im ESF werden die Themen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit als Querschnittsziele verfolgt.

Gleichstellung

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten.

Dieses Förderprogramm leistet hierzu spezifische Beiträge: Frauengeführte Unternehmen weisen im Vergleich zu Unternehmen, die von Männern geführt werden, eine unterdurchschnittliche Wachstumsorientierung auf. Daher wird für Frauen, die an einer wachstumsorientierten Ausrichtung ihres KMU interessiert sind, ein spezifisches Coaching angeboten.

Für den Coachingerfolg kann es bedeutsam sein, bei der Planung und Durchführung des Coachings die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern zu beachten. Es wird empfohlen, bei der Auswahl des Beratungsunternehmens dessen Genderkompetenz zu berücksichtigen und auf die

gendersensible und gleichstellungsorientierte Gestaltung des Coachingkonzeptes zu achten.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gehören zu den Querschnittszielen der ESF-Förderung. Bei Menschen mit Migrationshintergrund ist eine überdurchschnittliche Gründungsaktivität zu verzeichnen, hingegen ist die Selbständigenquote unterdurchschnittlich. Mit diesem Förderprogramm soll daher auch die Nachhaltigkeit migrantisch geführter Unternehmen gestärkt werden.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ein weiteres Querschnittsziel ist die ökologische Nachhaltigkeit. Mit dem Coaching zur "klimafreundlichen Geschäftstätigkeit" leistet das Coachingprogramm hierzu einen spezifischen Beitrag.

Darüber hinaus können KMU mit einer umweltorientierten Geschäftstätigkeit von den Coachingangeboten profitieren.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die förderfähigen Ausgaben für Coachingleistungen werden auf 800 Euro pro Personentag mit 8 Zeitstunden festgesetzt (Standardeinheitskosten).

Der Zuschuss zu Coachings beträgt pauschal 400 Euro pro Personentag mit acht Zeitstunden. Abrechenbar sind nur vollständig geleistete halbe oder volle Stunden.

Pro Coaching werden bis zu 15 Personentage gefördert.

Der maximale Zuschuss je Coaching liegt bei 6.000 Euro (15 Personentage à 400 Euro). Fallen höhere Coachingausgaben als 800 Euro pro Personentag an, sind diese nicht Gegenstand der Förderung.

Es wird empfohlen, ein Coaching innerhalb eines Jahres zum Abschluss zu bringen.

Eine mehrmalige Förderung ist möglich.

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Verbot der Mehrfachförderung

Eine weitere Förderung der bezuschussten Coachingausgaben aus Mitteln der Europäischen Union ist ausgeschlossen.

8. Publizitätspflichten

Alle am Coaching Beteiligten einschließlich Coach/in sind über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren.

Weil Coaching der Vertraulichkeit unterliegt, gelten die Publizitätspflichten als erfüllt, wenn Coach/in und alle aus dem KMU beteiligten Personen über die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds mündlich oder schriftlich unterrichtet sind.

Wir begrüßen es, wenn zusätzlich folgende Informationsmaßnahmen ergriffen werden:

Hinweis auf der Webseite und / oder Plakat

Sofern Sie eine Webseite betreiben, wird empfohlen, dort während der Laufzeit des Coachings eine kurze Beschreibung mit Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die EU einzustellen.

Des Weiteren wird empfohlen, während des Coachings gut sichtbar ein Plakat bspw. im Eingangsbereich des Unternehmens aufhängen. Eine Plakatvorlage finden Sie unter www.esf-bw.de.

Liste der Vorhaben

Alle Zuwendungsempfänger werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in eine „Liste der Vorhaben“ aufgenommen und veröffentlicht, in der unter anderem der Name des Zuwendungsempfängers, die Postleitzahl, die Bezeichnung des Vorhabens (Coaching einschl. Kurzbeschreibung), der Durchführungszeitraum des Coachings und die förderfähigen Ausgaben aufgeführt werden.

9. Aufbewahrungsfrist und Datenverarbeitung

Aufbewahrungsfrist

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2031 aufzubewahren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist, erfolgt eine entsprechende Information.

Hinweis: Die De-minimis-Bescheinigung ist mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung aufzubewahren, auch wenn die Aufbewahrungsfrist für die sonstigen mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen unter zehn Jahre verkürzt werden sollte.

Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden für Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungs- sowie Prüfzwecke verarbeitet.

10. Antrags-, Nachweis- und Auszahlungsverfahren

Antragstellung

Die Antragstellung soll möglichst frühzeitig erfolgen.

Das Coaching darf grundsätzlich erst nach Vorliegen einer schriftlichen Förderzusage durch die L-Bank erfolgen.

Maßnahmenbeginn des Coachings ist der erste Coachingtag im Durchführungszeitraum laut Bewilligungsbescheid.

Die Anträge sind bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen. Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe.

Antragsvordrucke sind im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar. Eine formlose Antragstellung ist nicht möglich.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung wird mit einem Verwendungsnachweis unter Vorlage eines geeigneten Nachweises über die geleisteten Beratungstage wie der Rechnung(skopie) oder der Stundenprotokolle und eines Sachberichts/Kurzberatungsberichts angefordert. Weitere Unterlagen können jederzeit angefordert werden. Abrechenbar sind nur vollständig geleistete halbe oder volle Stunden.

Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe erfolgt nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Vordrucke für Verwendungsnachweise werden im Internet unter www.esf-bw.de zur Verfügung gestellt.

Evtl. wird eine alternative Abgabe des Verwendungsnachweises über das Internetportal ZuMa ermöglicht. Um das Verfahren anwenden zu können, ist ein Internetanschluss erforderlich.

Vorauszahlungen (Prognosezahlungen nach Nr. 1.3 der NBest-P-ESF BW) werden grundsätzlich nicht geleistet.

11. Weitere Fördermöglichkeiten für KMU aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

- Förderung unternehmerischen Know-hows: Kurzberatungen zu allen wichtigen Themen der Unternehmensführung für junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen), sowie Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmen) und Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Informationen unter http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html.

- Das Förderprogramm unternehmensWert: Mensch befasst sich mit einer modernen Personalpolitik und steht kleinen Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten offen. Ausführliche Informationen unter www.unternehmens-wert-mensch.de.

Hinweis: Die jeweiligen Informationen sind zum Stand der Veröffentlichung des Förderprogramms aktuell. Sie können sich jederzeit ändern.

12. Beginn und Laufzeit des Programms

Das Programm ist ab dem 13.02.2015 offen und läuft solange, wie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds hierfür zur Verfügung stehen, längstens bis 31.12.2020.

13. Ansprechperson

Bitte wenden Sie sich an die L-Bank-Hotline: 0721-150 1314.